

# Intelligenz = Blatt

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 133.

Samstag den 6. November

1847.

## Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1882. (2) Nr. 1876.

### Vicitations-Kundmachung.

Für das k. k. Bergamt Idria in Krain ist die Lieferung von 3300 Megen Weizen, 3700 Megen Korn und 1300 Megen Kukuruz nöthig, welche im Vicitationswege dem Mindestfordernden überlassen wird. — Bei dieser Lieferung werden folgende Bedingnisse festgesetzt: — 1) Das zu liefernde Getreide muß durchaus trocken, rein und unverdorben seyn, und der Megen Weizen darf nicht unter 84, der Megen Korn aber nicht unter 78 Pfund wiegen. — Jede dieser Qualitäts-Anforderung nicht entsprechende Lieferung wird zurückgestoßen und der Lieferant, respective Contrahent, ist verbunden, für jede zurückgestoßene Parthie anderes, gehörig qualificirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis, und zwar längstens binnen 4 Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der zurückgestoßenen Quantität abzustatten, und alle dadurch entstehenden Auslagen zu tragen, ohne auf irgend eine andere Vergütung von Seite des hohen Aerar, als lediglich auf die Bezahlung des contractmäßigen Preises Anspruch zu machen. — 2) Zur Zulieferung des Getreides werden dem Lieferanten von Zeit zu Zeit die dem Aerar eigenthümlichen und eigenthümlich bleibenden zweimeßigen Säcke, für deren gehörige Schonung und Rückstellung der Contrahent zu sorgen hat, zugemittelt werden, in welche der Lieferant das Getreide auf seine Kosten zu fassen, und die Säcke (ebenfalls auf seine Kosten) dann wohl zu sigilliren hat, wenn er die Lieferung nicht a drittura nach Idria übernimmt, in welchem Zustande sie dann auf die Art, wie weiter unten folgen wird, zu verfrachten kommen. — 3) Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamente zu Idria im Magazine daselbst in den zimentirten Gefäßen abgemessen und übernommen, und jeder dem Getreide zugehende Schade oder Verlust, bis daselbe nicht in dem Getreide-Magazine zu

Idria angelangt und übernommen ist, trifft einzig und allein den Contrahenten und respective den Lieferanten. Es soll übrigens dem Lieferanten frei stehen, entweder selbst, oder durch einen gehörig Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren. In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder dessen Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamentes Idria als richtig und unwidersprechbar anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen eine Einwendung erheben könnte. — 4) Es bleibt jedem Lieferanten frei gestellt, seine Lieferungs-Anträge bis loco Triest, bis loco Oberlaibach, oder loco Idria zu machen. In den beiden ersten Fällen wird dann das Aerar die Verfrachtung des Getreides von Triest bis Idria, oder von Oberlaibach bis Idria, durch die Werksfuhrcontrahenten ausführen lassen, wobei jedoch immer das in den S. S. 2 und 3 Angeführte zu gelten hat. — 5) Jeder Vicitant hat demnach in seinem Lieferungs-Offerte sich bestimmt auszudrücken, bis an welchen Lagerplatz, und in welchem Preise er das Getreide liefern wolle, außer welchem (für den genannten Platz bestimmten) Preise, so dann durchaus keine andere Vergütung für Frachten, Weg- oder Brückenmauthen, Zölle, Auf- und Abladungskosten, oder wie sie sonst Namen haben mögen, geleistet werden wird. — 6) Jene Vicitanten, welche ihre Offerte lediglich für den Platz Triest stellen, also in Triest das Getreide den ämtlichen Fuhrcontrahenten übergeben, sind gehalten, sich nach den S. S. 2 und 3 dieser Bedingungen zu benehmen, und ohne Anspruch auf eine besondere Vergütung das Getreide auf ihrem Magazine so lange zu belassen, bis es von den Fuhrleuten abgeholt wird, wobei der Lieferant die sogenannten Abtrage- und Verladungskosten aus Eigenem zu tragen hat. — 7) Jenen, die das Getreide bis Oberlaibach stellen wollen, wird das dortige k. k. montanistische Magazine in der Art zum Einlagerungsorte überlassen, daß sie das Getreide, aber sonst nichts anderes, auf

ihre Kosten, Wag und Gefahr dort in so lange ablegen können, bis es durch die ämtlichen Fuhrleute abgeholt wird, wobei ebenfalls die im §. 2 und 3 aufgeführten Bedingungen zu gelten haben. — 8) Auch jenen Lieferanten, welche das Getreide a drittura nach Idria liefern, wird für die Dauer der Lieferung das zu Oberlaibach bestehende Magazin zur Einlagerung dieses Getreides überlassen, jedoch ganz auf dessen Gefahr und Kosten, so daß der Contrahent jeden Schaden, der dem Getreide während der Einlagerung zu Oberlaibach aus was immer für einer Ursache und selbst aus einem Elementarzufalle zugehen sollte, ganz allein zu tragen hat. — 9) Die Lieferungszeit des accordirten Getreides wird folgendermaßen bestimmt: — Ein Drittel des ganzen Quantums von jeder Gattung ist in der zweiten Hälfte des Monats December 1847, ein Drittel in der zweiten Hälfte Jänner 1848 und das letzte Drittel in der zweiten Hälfte des Monats Februar 1848 zu liefern. — Uebrigens soll es dem Contrahenten oder Lieferanten frei stehen, die Lieferungen auch früher als in dem angeführten Termine zu beenden, nur soll derselbe gehalten seyn, diese frühere Lieferung 4 Wochen voraus anzumelden, und in dem Falle, daß die Zufuhr von Triest nach Idria durch besondere ärarische Fuhrcontrahenten geschehe, das Getreide ohne besondere Vergütung in so lange auf seinem Magazine zu Triest liegen zu lassen, bis die gänzliche Abfuhr nach Idria geschehen ist. — 10) Die Zahlung des bis loco Idria geleisteten und nach §. 3 in dem dortigen Magazine übernommenen und hiebei qualitätsmäßig befundenen Getreides geschieht alsogleich nach erfolgter Ablieferung in Barem loco Idria, oder die Zahlung wird nach dem Wunsche des Lieferanten entweder bei der k. k. Frohnamtscassa zu Laibach, oder bei der k. k. Berg- und Producten-Verschleiß-Factory zu Triest zahlbar angewiesen; der Lieferant hat jedoch sogleich in seinem Lieferungsofferte anzugeben, an welchem Platze er die Bezahlung angewiesen haben wolle. — 11) Sollte der Lieferant und respective Contrahent die Contracts-Verbindlichkeiten nicht einhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, das Getreide auf anderem Wege und auf Kosten und Gefahr des Lieferanten einzukaufen und an den contrahirten Lieferungsort beizustellen, oder durch dritte Personen im beliebigen Wege liefern und beistellen zu lassen, und der Contrahent verpflichtet, den Mehrbetrag zu ersetzen, um welchen das Aerar theurer gekauft hat, oder um welchen demselben das Getreide überhaupt höher zu stehen kömmt, als es nach den Bestimmungen des Vertrages ausfällt. Der Lieferant ist auch verpflichtet, den von dem

Bergamte Idria ausgefertigten Kostenausweis über die auf seine Gefahr und Kosten erfolgte Beistellung der contrahirten Körnergattungen als eine öffentliche, vollen Glauben verdienende Urkunde anzuerkennen und den gedachten, darin ausgewiesenen Mehrbetrag ohne alle Einwendung zu berichtigen. — Die erlegte Caution ist dem k. k. Aerar im Falle der nicht genauen Zuhaltung des Vertrages jedensfalls einzuziehen und beliebig zu verwenden berechtigt. — Uebrigens soll es dem k. k. Bergamte Idria und überhaupt den über die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei stehen, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Contrahenten der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. — 12) Zur Sicherheit für die genaue Zuhaltung der sämtlichen Contractsbedingnisse hat der Contrahent mit seinem ganzen Vermögen zu haften, und sogleich bei der Ausfertigung des Vertrages eine Caution von 2000 fl. in C. M., entweder im Baren oder mittelst Bürgschafts-Instrumentes mit Pragmatical-Sicherheit, oder mit auf den Zweck ihrer Widmung zu vinculirenden annehmbaren Staatsobligationen, nach dem letztbekanntem Wiener Börsencourse, über Abzug von 10 % zu erlegen. — 13) Von dem, nach erfolgter Ratification des Licitations- oder Offerten-Resultats auszufertigenden Vertrage werden zwei gleichlautende Exemplare errichtet, wobei der Contrahent den classenmäßigen Stempel für das dem k. k. Bergamte Idria zukommende Exemplar aus Eigenem zu bestreiten hat. Sollte sich der angenommene Erstehet weigern, den Vertrag zu fertigen, so vertritt das ratificirte Licitations-Protocoll oder Offert die Stelle des förmlichen Vertrages, und das k. k. Aerar ist berechtigt, gegen den säumigen Erstehet nach dem §. 11 dieser Bedingnisse vorzugehen. — 14) Mit Bezug auf die bisher angegebenen Punkte des schließenden Vertrages wird nun Dinstag, den 16. November l. J., früh 9 Uhr, bei dem k. k. Bergamte zu Idria eine Licitation abgehalten, bei welcher jeder Lieferungslustige ein der oben § 12 aufgeführten Caution gleichkommendes Badium von 2000 fl., entweder bar, durch Bürgschaft oder mit Staatsobligationen (so wie bei der Caution §. 12 erwähnt wurde) zu erlegen hat. Dieses Badium wird jenen Licitanten, die nicht Erstehet bleiben, sogleich nach der Licitation wieder zurückgestellt, von dem Erstehet und respective Mindestfordernden aber sogleich als Caution zurück behalten, und das in so lange, bis sämtliche Vertragsbedingnisse erfüllt sind, wobei es jedoch dem Erstehet frei steht,

bei Abschluß des Vertrages das erlegte Badium gegen eine andere, im §. 12 aufgeführte Caution umzutauschen. — 15) Die Licitation wird in der Art abgehalten, daß jeder Lieferungslustige bis zum Dinstag, den 16. November 1847, um 9 Uhr früh, ein wohlversiegeltes Offert bei dem k. k. Bergamte zu Idria einzureichen hat, in welchem sich derselbe erklärt, unter oben bezeichneten Bedingungen das Getreide an einen der drei oben angegebenen Plätze und in welchem Preise zu liefern. Die bis zur neunten Stunde eingelaufenen Offerte werden dann von der Licitations-Commission eröffnet, in dem Protocolle verzeichnet, und dann unter einzelner Vorrufung der persönlich erscheinenden Offerten mit der Licitation fortgefahren. — 16) In dem Offerte muß das Badium von 2000 fl. bar oder mittels den geeigneten, im §. 14 bezeichneten rechtskräftigen Urkunden beigelegt seyn, oder gleichzeitig mit der Ueberreichung des Offertes der Licitations-Commission übergeben werden. — 17) Diejenigen Lieferungslustigen, welche nicht selbst bei der Licitation erscheinen wollen, können ihre rechtsförmlich unterzeichneten Offerte auch schon früher schriftlich ein-senden, wobei sie sich der Adresse: „An das k. k. Bergamt zu Idria in Krain,“ zu bedienen haben; diesen Offerten muß aber das Badium pr. 2000 fl., entweder bar oder in Urkunden, wie sie §. 12 und 14 bezeichnet sind, beigelegt, oder die Quittung einer k. k. montanistischen Cassa, z. B. der k. k. Bergwerks-Producten-Verschleiß-Factorie zu Triest, oder der k. k. Frohnamts-Cassa zu Laibach, beigelegt seyn, bei welcher für Rechnung des k. k. Bergamtes Idria das Badium bar erlegt wurde. — Auch müssen die Offerte die ausdrückliche Bestätigung enthalten, daß der Offertent die diesfälligen, in der Zeitung eingeschalteten, von ihm zu beobachtenden Lieferungsbedingungen genau kenne, und daß er sich denselben in allen Punkten unterwerfe. — Auf Offerte welchen das vorgeschriebene Badium nicht beiliegt, und die vorgedachte Bestätigung nicht beigelegt erscheint, oder bei welchen die beiliegenden Urkunden von der Licitations-Commission nicht als rechtsgültig erkannt werden, wird bei der Licitation keine Rücksicht genommen werden. — 18. Ueber den Licitationsact wird sich von Seite des k. k. Bergamtes Idria die Ratification des k. k. Oberbergamtes Klagenfurt und respective der hohen Hofkammer in Münz- und Bergwesen vorbehalten. Bis zur Einlangung dieser Ratification oder deren Verweigerung ist aber das Licitationsprotocoll oder respective das schriftliche Offert für den Mindestfordernden rechtlich bindend, und der Bestbieter leistet

auf den Rücktritt aus dem Grunde des §. 862 des a. b. G. B., wegen allfälliger verspäteter Einlangung oder Bekanntgebung der hohen Ratification, ausdrücklich Verzicht. — 19. Mehrere, welche die Lieferung in Gesellschaft übernehmen wollen, haften dem Aerar Einer für Alle und Alle für Einen für die genaue Erfüllung des Vertrages, so wie gegenüber dem k. k. Aerar Einer für Alle und Alle für Einen berechtigt sind, daher was immer für eine Anweisung nur an den Einen erlassen zu werden braucht, um auch für die andern zu gelten. — 20. Der Ersteher leistet auch Verzicht auf jede Einwendung wegen Verletzung über die Hälfte. — 21. Nach gescheneher Licitations-Verhandlung werden keine nachträglichen Anbote mehr angenommen. — K. K. Bergamt Idria am 27. October 1847.

### Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1896. (2)

Nr. 2929.

#### E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit kund gemacht: Man habe über Ansuchen des Michael Jurza von Senofetsch, als Cessionär des Andreas Diant, ddo. 13. October l. J., Z. 2929, in die Reassumirung der mit Bescheide ddo. 20. Mai 1844, Z. 1535, bewilligten, und mit Subbescheide ddo. 24. August 1844 dahin führten executiven Feilbietung der, der Maria Premrou gehörigen, zu Bründel gelegenen und laut Schätzungsprotocolls ddo. 11. März 1844, Z. 818, gerichtlich auf 1614 fl. bewertheten und der Herrschaft Senofetsch sub Rect. Nr. 4 und Urb. Nr. 354 dienstbaren  $\frac{1}{3}$  Hube gewilliget, und zu deren Vornahme die erste Feilbietungstagsatzung auf den 6. December l. J., die 2. auf den 10. Jänner und die 3. auf den 10. Februar l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr mit dem Besatze bestimmt, daß diese Realität nur erst bei der letzten Feilbietung unter dem Schätzungswerthe hintangegeben wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Senofetsch am 15. October 1847.

Z. 1890. (3)

Nr. 2307.

#### E d i c t.

Alle jene, welche auf den Nachlaß des am 17. Mai d. J. zu Krainburg verstorbenen Hausbesizers Mathias Suppanz irgend einen Anspruch zu stellen vermeinen, haben denselben, bei Vermeidung der, im §. 814 b. G. B. enthaltenen Folgen, bei der auf den 2. December d. J., Vormittag 9 Uhr hieramts festgesetzten Tagsatzung anzumelden.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 2. Juli 1847.

# A N N O N C E.

Die im October vorigen Jahres neu errichtete

## Tuch-, Schnitt- und Modewarenhandlung

des

### *Carl Wannisch,*

am Hauptplaz Nr. 13, nächst der Schusterbrücke,

empfehl't zu den billigsten Preisen **er** neu assortirtes reichhaltiges Lager aller Gattungen Tücher, Tüffel's, Castorines, Elastiques, Gentlemen-Boj, Brasil's, O'Connell's und Loden, die neuesten glatten und farbigen Hosenstoffe, schwarze Tosking's, Diagonal's, Struck's, Casimir's und Tricot's, glatte und quadrillirte Wattmulle et Espagnolet's, dann in modernsten Sammet-, Seiden- und Schafwoll-Gilet's, Schafwoll- und Seiden-Echarpes, wie auch Atlas = Cravaten, seidene Hals- und Sacktücher, schwarzen Atlas, Gros-de-Naples, glatte und façonirte Seiden = Croise und Chérge, als auch schwarze Baumwoll- und Seiden-sammete.

Ferner glatte und façonirte Thibet's, Orlean's, Merinos und Lasting's, das Neueste in schaffwollenen Damenmäntel-Stoffen, Umhängtüchern und Echarp's. Façonirte und glatte Vorhäng = Vapeur's, Creass-Leinwanden, Bett- und Wagen = Gradl und Zwilliche, gedruckte und weiße Leinen = Sacktücher, Brünnner Piqué, Schnürl- und Damen = Barchete, wie auch alle Gattungen leinene und baumwollene Futterstoffe. Dann glatte und gedruckte Wachseleinwanden und Taffete, als auch baumwollene und seidene Regenschirme.

**Vermischte Verlautbarungen.**

3. 1877. (3) **E d i c t.** Nr. 2223.

Von dem Bezirksgerichte Wippach wird kund gemacht: Es sey auf Ansuchen der Vogtei-Drigkeit Wippach in die executive Feilbietung der, dem Joseph Bittes von Wippach gehörigen, und laut Schätzungprotocolls vom 2. Februar 1847, 3. 798, auf 322 fl. bewertheten, dem Gute Slap sub Urb. Nr. 117 dienstbaren Realitäten, als: Wieje Pouselze und Acker Prodenza, wegen dem Executionsführer schuldiger 200 fl. c. s. c. gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme die Tagfakungen auf den 20. October, dann den 24. November und den 22. December l. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr bei diesem Gerichte mit dem Beisage angeordnet, daß obige Feilbietungsobjecte bei der letzten Tagfakung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden. Der Grundbuchsextract, das Schätzungprotocoll und die Licitationsbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Wippach am 27. Juli 1847.  
Nr. 5204.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietung sind keine Kauflustigen erschienen.

3. 1891. (3) **E d i c t.** Nr. 2344.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Mina Noblek, als erklärten Erbinn, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem, am 20. August d. J. zu Krainburg verstorbenen Hausbesitzer Franz Demischer, die Tagfakung auf den 26. November d. J., Vormittag 9 Uhr hieramts festgesetzt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen bei Vermeidung der, im §. 814 a. b. G. B. enthaltenen Folgen, anzumelden haben.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 24. Aug. 1847.

3. 1888. (3) **E d i c t.** Nr. 1574.

Alle jene, die auf den Nachlaß des, am 13. April d. J. zu Grad verstorbenen Ganzhüblers Nicolaus Kmetitsch irgend einen Anspruch zu stellen vermeinen, haben denselben bei der, auf den 30. November d. J., Vormittag 9 Uhr hieramts anberaumten Tagfakung, bei Vermeidung der Folgen des §. 814 b. G. B., anzumelden.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 20. September 1847.

3. 1889. (3) **E d i c t.** Nr. 1575.

Alle jene, welche auf den Nachlaß des, am 31. März d. J. zu Wreg bei Tuppalitsch verstorbenen Hubenbesizers Lorenz Kock irgend einen Anspruch zu stellen vermeinen, haben denselben bei der auf den 3. December d. J., Vormittag 9 Uhr hieramts festgesetzten Tagfakung, bei Vermeidung der im §. 814 b. G. B. ausgedrückten Folgen, anzumelden.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 9. Mai 1847.

(3. Intell. Bl. Nr. 133 v. 6. November 1847.)

3. 1872. (3) **E d i c t.** Nr. 3710.

Alle jene, welche auf den Nachlaß des am 29. August 1846 zu Slapp Hs. Nr. 27 ab intestato verstorbenen Joseph Schidanek irgend einen Anspruch zu stellen vermeinen, haben denselben bei der auf den 7. December l. J., Vormittags 9 Uhr bei diesem Gerichte anberaumten Tagfakung, bei Vermeidung der im §. 814 b. G. B. enthaltenen Folgen anzumelden.

Bezirksgericht Wippach am 11. August 1847.

3. 1914. (1)

Bei **Joh Leon** in Klagenfurt ist so eben erschienen, und bei **F. Giuntini, Jg. M. Gdl. v. Kleinmayr** und **G. Percher**, Buchhändler in Laibach, zu haben:

**Darstellung**  
der

**Landtafel- und Grundbuchs-Ordnung**

in  
**Oesterreich,**

für die Provinzen: Oesterreich ob und unter der Enns, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Steiermark, Kärnten, Krain und österrösterreichisch-illyrisches Küstenland.

zu theoretisch und practisch bearbeitet  
von **Dr. F. S. Aufsez,**

k. k. innerösterreich. Küstl. Appellationsrath.

Zweite (und letzte) Lieferung.

19 Bogen stark, mit Umsch. brosch. 1 fl. 40 kr. C. M.

Inhalt: Intabulation zur Besitzanschreibung. Intabulation zur hypothekarischen Sicherstellung. Intabulation zur Sachumschreibung. Pränotationen. Superfäge. Lösungen. Annotationen. Form der Landtafel- und Grundbücher. Sachregister. Alle im Landtafel- und Grundbuchsache erflossenen Patente, allerhöchste Entschliessungen und Hojdecrete.

Bei der außerordentlichen großen Abnahme, die schon die erste Lieferung allein hatte, ist von derselben nur mehr ein kleiner Borrath vorhanden. Jene also, welche von diesem Werke complete Exemplare zu besitzen wünschen, werden ersucht, selbe für 3 fl. 20 kr. C. M. baldigst abzunehmen, oder die Bestellung bei den betreffenden Buchhandlungen gütigst zu veranlassen.

3. 1891. (2)

### Dienstverleihung.

Wegen inzwischen erfolgter Anstellung des bisherigen Kanzlei-Practikanten an den vereinigten Herrschaften Neucilli wird diese Stelle, mit welcher die vollständige Verpflegung, Wohnung und Beheizung, und nach einjähriger untadelhafter Dienstleistung der Bezug einer Remuneration verbunden ist, hiermit mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß Competenten, welche mit einer guten geläufigen Handschrift, mit den er-

forderlichen Kenntnissen im Rechnungsfache und einer tadellosen Moralität, Fleiß und guten Willen verbinden, ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche innerhalb 14 Tagen, vom Tage der ersten Einschaltung dieser Kundmachung in die Intelligenzblätter, portofrei an die Herrschaften-Inhabung zu Neucilli zu überreichen haben, und daß jene Individuen, welche schon einige Routine in der Landamtirung besitzen und der wendischen Sprache kundig sind, besonders berücksichtigt werden.

Neucilli den 20. October 1847.

3. 1876. (2)

## K u n d m a c h u n g.

Das Wechselhaus **Arnstein & Eskeles** in **Wien** hat unter höchster Genehmigung auf die jährliche Rente von fl. **84,000 C. M.**, welche demselben für die Periode von **vierzig** Jahren von der **Mailand-Como** Eisenbahn-Unternehmung garantirt, und in **erster Priorität hypothekarisch sichergestellt** worden ist, **144,000 Rentenscheine**, eingetheilt in **40 Serien**, jede Serie zu **3600 Stück**, aus gefertigt, und auf jeden dieser Rentenscheine den Emissionspreis von fl. **14 C. M.** festgestellt.

Von diesen Rentenscheinen wird **alljährlich**, bis zur Erschöpfung der Gesamt-Anzahl, das beträchtliche Quantum von **3600** Stücken verloost, und die auf jeden derselben entfallende **Prämie** dem Ueberbringer des betreffenden Rentenscheines bei dem genannten Wechselhause einen Monat nach erfolgter Ziehung bar ausbezahlt werden.

Diesen Rentenscheinen ist eine ungewöhnlich große Anzahl von bedeutenden **Prämien**, nämlich **40 Prämien** zu fl. **20,000**, — **40** zu fl. **5000**, — **40** zu fl. **2000** — u. s. w. zugewiesen, und auf **jeden** dieser Rentenscheine **muß** mindestens die Quote von fl. **14 C. M.** entfallen, daher der Besitzer im ungünstigsten Falle den Emissions-Preis zurück erhält, und sohin auf **2000 große Prämien unentgeltlich** mitspielt.

Das gefertigte k. k. priv. Großhandlungshaus hat, sowohl in Anbetracht der großen Solidität, welche diese Rentenscheine auszeichnet, als auch in Berücksichtigung der unwiderlegbaren Vortheile, welche sie den Besitzern darbieten, die Vertheilung derselben im In- und Auslande übernommen, und erläßt demnach an das geehrte Publicum und alle seine werthen Geschäftsfreunde die Einladung, demselben **bei Zeiten** die dießfalls gefälligen Aufträge ertheilen zu wollen.

**Programme**, welche den angezeigten Gegenstand näher beleuchten und erklären, so wie die den Theilnehmern dargebotenen Vortheile genauer **detailliren**, werden unentgeltlich ausgefolgt.

Wien am 23. October 1847.

**G. M. Perissutti,**

k. k. priv. Großhändler,  
Kärntnerstraße Nr. 1049, im ersten Stock.

In **Laibach** werden Pränumerationen auf diese Rentenscheine bis **15. November** d. J. bei **J. E. Wulscher** angenommen, woselbst auch die Programme unentgeltlich verabfolgt werden.

3. 1631. (14)

# Zur Nachricht.

Nur noch kurze Zeit,

und zwar

bis 13. November 1847

ist die Gelegenheit geboten,

mit einer kleinen Einlage für ein Loß zur großen

## Realitäten - und Geld-Lotterie

der schönen Dominical-Besitzung

# L a g i e w n i d ,

fl. 200,000, 50,000, 20,000, 10,000, 5000, 4000, 4000, 3500, 3000, 2500, 2000, 1000, 20 à 500, 28 à 250, 20 à 200, dann viele Treffer zu 100, 50, 25 rc. rc. zu gewinnen.

Das unterzeichnete k. k. privil. Großhandlungshaus zeigt dieses mit dem Bemerken an, daß gegenwärtige die

### einzigste Lotterie in diesem Jahre

ist, bei welcher nicht nur dem Rücktritte sogleich bei Ankündigung entsagt wurde, sondern auch die Ziehung bestimmt und unwiderruflich am 13. November d. J. Statt findet, und daß sich dann eine geraume Zeit keine Gelegenheit darbietet, mit einer so kleinen Einlage so große Summen zu gewinnen.

Ueberdies hat diese Lotterie noch die Begünstigung, daß alle Gratis-Lose sicher gewinnen müssen, daher wurden selbe auch sehr reich dotirt, und ihnen Treffer von fl. 50,000, 10,000, 5000, 4000, 3000, 2000, 14 à 500, 20 à 250 und viele zu fl. 100, dann die kleinsten ge-

zogenen Treffer zu fl. 50, zugewiesen. Ein solches Gratis-Los spielt nicht nur in derselben eigenen Gratislos-Ziehung, wo, wenn es gezogen wird, es bestimmt 2 Treffer machen muß, sondern auch noch in der Haupt-Ziehung mit, und kann im glücklichen Falle fl. 250,000, 220,000, 210,000, 205,000, 204,000 &c. &c., oder auch noch mehr gewinnen.

Von diesen so reich dotirten Gratis-Losen wird dem Käufer von 5 gewöhnlichen Losen ein Stück unentgeltlich aufgegeben, und es ist die Fürsorge getroffen, daß selbe in der ganzen Monarchie sowohl, als in Wien bei allen Collectanten und Losverkäufern bis zum Ziehungstage, d. i. bis zum 13. November d. J. zu haben sind; in Laibach beim Handelsmanne **J. Ev. Wutscher**. Das Nähere besagt der äußerst einfache, leicht verständliche Spielplan.

**Reisner & Comp.,**

k. k. priv. Großhändler in Wien.

3. 1828. (4)

# Kundmachung.

Die zweite Verlosung

des hochfürstlich

**Windischgrätz'schen Anlehens**

von Zwei Millionen Gulden in Conv.-Münze,

erfolgt in Wien am 1. December 1847.

Die Gewinne sind von fl. 20,000 abwärts bis zum geringsten à 36 fl. C. M.

Dießfällige Partial-Lose werden zum billigsten Course verkauft und eingekauft durch das Großhandlungshaus **D. Zimmer & Comp.** in Wien, so wie durch dessen Agenten in Laibach, den Handelsmann

**Joh. Ev. Wutscher.**